



**OSTALBKREIS**

## **Amtliche Bekanntmachung des Ostalbkreises**

### **Allgemeinverfügung des Ostalbkreises**

Das Landratsamt Ostalbkreis, Gesundheitsamt, stellt gemäß § 20 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 7 Satz 1 der Corona-Verordnung der Landesregierung vom 27.03.2021 in der Fassung vom 12.04.2021 (CoronaVO) die Beschränkung des Aufenthalts außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft in der Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages fest und erlässt in Verbindung mit §§ 28 Absatz 1, 28a Absatz 1 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und § 1 Absatz 6a S. 1 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV BW) folgende Allgemeinverfügung.

- I. Es wird festgestellt, dass bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine erhebliche Gefährdung der wirksamen Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 besteht.**
- II. Die Rechtswirkungen dieser Feststellung treten gemäß § 20 Abs. 7 Satz 1 CoronaVO am zweiten auf diese Bekanntmachung folgenden Werktag ein, mithin am Mittwoch, 14.04.2021.**
- III. Damit ist der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft im Ostalbkreis in der Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags nur bei Vorliegen folgender triftiger Gründe gestattet.**
  1. Abwendung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
  2. Besuch von Veranstaltungen im Sinne des § 10 Abs. 5 CoronaVO,
  3. Versammlungen im Sinne des § 11 CoronaVO,
  4. Veranstaltungen im Sinne des § 12 Abs. 1 und 2 CoronaVO,
  5. Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der unaufschiebbaren beruflichen, dienstlichen oder akademischen Ausbildung sowie der Teilnahme ehrenamtlich tätiger Personen an Übungen und Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
  6. Besuch von Ehegatten, Lebenspartnern sowie Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft in deren Wohnung oder sonstigen Unterkunft,
  7. Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Leistungen,
  8. Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen, insbesondere die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,

9. Begleitung und Betreuung von sterbenden Personen und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
10. unaufschiebbare Handlungen zur Versorgung von Tieren sowie Maßnahmen der Tierseuchenprävention und zur Vermeidung von Wildschäden,
11. Maßnahmen der Wahlwerbung für die in § 10 Abs. 3 Nr. 1 CoronaVO genannten Wahlen und Abstimmungen, insbesondere die Verteilung von Flyern und Plakatierung, und
12. sonstige vergleichbar gewichtige Gründe.

### Begründung:

Seit 19.03.2021 liegt der 7-Tages-Inzidenzwert des Ostalbkreises nach den Berichten des Landesgesundheitsamtes über 100/100.000 Einwohner.

Vom 28.03.2021 - 01.04.2021 lag die Inzidenz über 150/100.000 Einwohner. Ab dem 02.04.2021 - 08.04.2021 hatte der Ostalbkreis wieder eine Inzidenz von unter 150/100.000 Einwohner, jedoch weiterhin über 100/100.000 Einwohner. Seit dem 09.04.2021 liegt die Inzidenz nun wieder über 150/100.000 Einwohner und lag zuletzt am 11.04.2021 bei 163,4/100.000 Einwohner.

Das zeigt, dass trotz der bisher getroffenen Maßnahmen, zu denen auch die seit dem 25.03.2021 geltende sog. „Notbremse“ gemäß § 20 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 bis 7 CoronaVO zählt, keine Eindämmung des Infektionsgeschehen erreicht werden konnte. Um eine Überlastung des ambulanten und stationären Gesundheitswesens weiterhin zu vermeiden und um eine Eindämmung der Infektionsketten zu erreichen, ist der Erlass dieser Allgemeinverfügung zwingend.

Das Infektionsgeschehen ist diffus und die Infektionsketten sind teilweise nicht mehr nachvollziehbar. Bei den Neuinfektionen handelt es sich zu einem ganz überwiegenden Teil um die besonders ansteckende und gefährliche Mutation B.1.1.7 des SARS-CoV-2-Virus.

Durch das signifikante und mittlerweile seit über drei Wochen anhaltende Überschreiten des Schwellenwertes von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner im Landkreis Ostalbkreis liegt ein regional stark erhöhtes Risiko vor, sich mit dem SARS-CoV-2 Virus zu infizieren.

### II. Rechtliche Würdigung

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 20 Abs. 6 und Abs. 7 CoronaVO in Verbindung mit §§ 28 Absatz 1, 28a Absatz 1 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und § 1 Absatz 6a S. 1 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV BW).

Die Maßnahme der nächtlichen Ausgangsbeschränkung ist als weitere Schutzmaßnahme in § 20 Abs. 6 CoronaVO verankert. Nach § 20 Abs. 5 und Abs. 6 CoronaVO ist das Gesundheitsamt zuständig für den Erlass der getroffenen Allgemeinverfügung. Von einer Anhörung ist gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) bei

einer Allgemeinverfügung nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens abgesehen worden. Der Anwendungsbereich ist eröffnet. Das Virus SARS-CoV-2 hat sich im Landkreis Ostalbkreis weit verbreitet. Die 7-Tage-Inzidenz von 100 Neuinfizierten pro 100.000 Einwohner wird deutlich und stabil überschritten. Die Infektionslage entwickelt sich dynamisch mit einem zuletzt exponentiellen Anstieg an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vor allem mit gefährlicheren Virusmutationen. Die seit 25.03.2021 bestehenden Maßnahmen der Kontaktreduzierung reichen daher nicht aus, um das Infektionsgeschehen einzudämmen. Die Regelungen des § 20 Abs. 6 CoronaVO zur nächtlichen Ausgangsbeschränkung erscheinen daher zwingend, um eine weitere Verbreitung zu vermeiden und die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 zu verlangsamen, um das Gesundheitssystem weiterhin leistungsfähig zu halten.

Nach § 28a Absatz 2 Nr. 2 IfSG ist die Anordnung einer Ausgangsbeschränkung, nach der der private Wohnbereich nur zu bestimmten Zeiten oder zu bestimmten Zwecken verlassen werden darf, nur zulässig, soweit auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus erheblich gefährdet wäre. Die Anordnungen stehen im Ermessen der zuständigen Behörde.

Die Ausgangsbeschränkung ist geeignet, um das Infektionsgeschehen einzudämmen. Die Hauptübertragungswege des Virus SARS-CoV-2 sind Tröpfcheninfektionen über sog. Aerosole. Die Übertragung findet also dort statt, wo Menschen aufeinandertreffen. Eine Verbreitung des Virus kann nur eingedämmt werden, wenn die physischen Kontakte zwischen Menschen eingeschränkt werden. Kontaktbeschränkungen sind durch die Vorgaben der CoronaVO bereits angeordnet. Sie sind jedoch angesichts der stark gestiegenen Fallzahlen nicht ausreichend. Auch die mit der Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 100/100.000 im Landkreis Ostalbkreis in Kraft getretenen Maßnahmen haben nicht zu einem Ende des deutlichen Anstiegs an Neuinfektionen geführt.

Die Kontaktbeschränkung ist auch erforderlich, um einen weitergehenden Anstieg der Infektionszahlen im Landkreis einzudämmen, um so die Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens nicht zu gefährden und Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung abzuwenden. Durch die im Landkreis in ganz überwiegendem Umfang auftretende hochansteckende britische Variante des SARS-CoV-2-Virus sind auch jüngere Personengruppen gefährdet, sehr schwer an Covid-19 zu erkranken. Diese sind noch nicht im größeren Umfang durch Impfung geschützt. Die Maßnahme ist zudem verhältnismäßig. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Wie bereits dargelegt, wurde durch die Feststellung der Überschreitung der Inzidenz von mehr als 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner bereits eine Vielzahl an Maßnahmen in Kraft gesetzt.

Die Maßnahme ist angemessen. Es wird seitens des Landratsamtes nicht verkannt, dass eine Ausgangsbeschränkung ein weitergehender Eingriff in die grundgesetzlich verankerte allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG ist. Daher werden entsprechende Ausnahmen von der Ausgangsbeschränkung aufgeführt. Im Hinblick auf den Anstieg der Fallzahlen insbesondere mit der gefährlichen Virusmutation ist der Gesundheitsschutz der Bevölkerung grundsätzlich vorrangig. Bei weiter steigenden Fallzahlen ist auch absehbar, dass eine starke Überlastung des Gesundheitssystems droht. Auch die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems ist vorrangig gegenüber den Einschränkungen durch eine nächtliche Ausgangsbeschränkung.

Die Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, wenn das Gesundheitsamt im Rahmen einer regelmäßig durchzuführenden Prüfung eine seit fünf Tagen in Folge bestehende Sieben-Tage-Inzidenz von weniger als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner feststellt.

Das Gesundheitsamt behält sich zudem vor, die Anordnungen zu einem früheren Zeitpunkt aufzuheben, falls es die Lage zulässt.

Das Gesundheitsamt wird die Feststellung einer Unterschreitung des Inzidenzwertes von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens einer geänderten Regelung unverzüglich ortsüblich bekanntmachen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Ostalbkreis, Stuttgarter Straße 41, 73430 Aalen, Widerspruch erhoben werden.

gez. Dr. Joachim Bläse  
Landrat des Ostalbkreises  
Aalen, den 12. April 2021

Online bereitgestellt am 12.04.2021